

Kreistagsdrucksache Nr. 133/23

AZ. 050

Tagesordnungspunkt

Überplanmäßige Ausgaben im Bereich Personal im Haushaltsjahr 2023

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Vorberatung am 07.12.2023

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 13.12.2023

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt gem. § 84 I GemO den überplanmäßigen Aufwendungen von voraussichtlich 500 T € im Personalbudget zu.

Sachverhalt:

Im Personalhaushalt des Landratsamts Tübingen wurden für das Jahr 2023 insgesamt Kosten in Höhe von 53.452.570 € eingeplant.

Für die zu erwartende Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten in Baden-Württemberg wurden ebenso keine Kosten eingeplant wie für den Tarifabschluss für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Die Verwaltung ging hier von einer fiktiven Einsparung in Höhe von zusammen 1,2 Mio. € aus, die dadurch hätte kompensiert werden sollen, dass regelmäßig Stellen unterjährig unbesetzt sind.

Tatsächlich führte die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten in Baden-Württemberg zu Mehrkosten in Höhe von rd. 500 T €.

Der Abschluss des Tarifvertrags im öffentlichen Dienst brachte für das Jahr 2023 den kommunal Beschäftigten ein Inflationsausgleichsgeld in Form einer Sonderzahlung in Höhe von 1.240 € im Juni 2023 und weiteren monatlichen Sonderzahlungen in Höhe von 220 €. Hierdurch ergaben sich Mehrkosten in Höhe von rd. 1,4 Mio. €.

Die sich so ergebenden Mehrkosten in Höhe von zusammen 1,9 Mio. € konnten nicht vollständig durch Einsparungen aufgrund von Stellenvakanzen kompensiert werden. Es verbleiben nicht veranschlagte Mehrausgaben in Höhe von 500 T € im Vergleich zum geplanten Haushaltsansatz für das Jahr 2023.

Im Vergleich zur Prognose im Finanzzwischenbericht 2023, in dem bereits von Mehrausgaben i.H.v. 695.235 € ausgegangen wurde, hat sich die voraussichtliche Budgetüberschreitung leicht verringert.

Die überplanmäßigen Aufwendungen sind unabweisbar, da bei den Löhnen und Gehältern eine zwingende rechtliche Verpflichtung besteht.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendungen liegt nach § 84 GemO gemäß § 3 IV i.V.m. § 5 III Ziff. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Tübingen beim Kreistag.

Finanzielle Auswirkungen:

Die überplanmäßigen Aufwendungen sind aufgrund gesetzlicher Ansprüche unabweisbar und führen gegenüber dem Haushaltsansatz zu einer Überschreitung im Personalbudget von voraussichtlich ca. 500 T € (0,94 %).